

GEMEINDE  
WEINFELDEN



## **Reglement über die Gebühr für Parkplätze**

(vom 21. August 1997)

Gestützt auf § 58 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes, § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege sowie § 44 des Organisationsreglementes erlässt der Grosse Gemeinderat das nachstehende Reglement über die Gebühr für Parkplätze:

#### Art. 1

Grundsatz

<sup>1</sup> Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen grundsätzlich kostenlos.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung und zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlicher Parkflächen, insbesondere im Ortskern und in den daran angrenzenden Gebieten, werden stark frequentierte Parkplätze der Gebührenpflicht unterstellt.

#### Art. 2

Parkflächen

<sup>1</sup> Anzahl und Belegungszeit der Parkplätze sind so festzulegen, dass Flächen sowohl für ein kurzes und mittleres als auch für längeres Parkieren zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat beschliesst neue gebührenpflichtige Parkflächen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die jeweilige Parkierdauer fest.

#### Art. 3

Zeiterfassung und  
Gebührenerichtung

<sup>1</sup> Die Parkierdauer wird durch Parkingmeter, Ticketautomaten oder dergleichen registriert.

<sup>2</sup> Die Gebühr ist unmittelbar nach Belegen eines Parkplatzes zu entrichten.

#### Art. 4

Parkierungsgebühr

<sup>1</sup> Die Parkierungsgebühr beträgt höchstens zwei Franken pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Gebührenansatz unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage.

<sup>3</sup> An Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden keine Gebühren erhoben.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat bestimmt eine angemessene Anzahl Parkplätze, bei denen für die erste halbe Stunde keine Gebühren erhoben werden.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht für einzelne Parkflächen und bestimmte Wochentage aufheben.

#### Art. 5

Der Ertrag ist nach den Bestimmungen von Art. 12 Parkplatzreglement zu verwenden.

Verwendung der  
Parkierungsgebühren

#### Art. 6

Dieses Reglement tritt nach Erlass durch den Grossen Gemeinderat auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: M. Vögeli

Der Sekretär: M. Sax

Vom Grossen Gemeinderat erlassen am: 21. August 1997

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am  
9. Dezember 1997 (RRB Nr. 1209).

Vom Gemeinderat auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.